



4/SN-244/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
 1014 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	133 -GE/19 P2
Datum:	10. DEZ. 1992
Vorsicht	14. Dez. 1992 <i>St. Würce</i>

DVR: 0487864

PW/NC

Zl. 342/92

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunst-
 hochschul - Studiengesetz und die Bundesgesetze
 über technische Studienrichtungen geändert werden
 GZ. 59.243/5-I/B/5A/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do Note vom 16. Oktober 1992 übermittelten Entwurf
 beehrt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag mitzutei-
 len, daß gegen die vorgesehene Verordnung keinerlei Bedenken
 aus verfassungsrechtlicher oder einfachgesetzlicher Sicht beste-
 hen.

Eine weitergehende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Ent-
 wurf kann daher unterbleiben.

Wien, am 24. November 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
 der Generalsekretär